

allerdings acht, vielleicht zehn Minuten mehr beträgt, als eine halbe Stunde. Indessen ist hierbei zu erwähnen, daß jene Vorschrift eben nur in der Ausführungsverordnung zum Gesetze enthalten ist, daß sie ferner Ausnahmen zuläßt — das beweisen die Worte: „in der Regel“ — und daß nach Dem, was der Deputation bekannt geworden, der Schulweg für die Bahrener Schulkinder nach Hohnstädt nicht mit Unsicherheit, nicht mit Gefahr verbunden ist.

Ein anderer Beschwerdegrund ist von den Beschwerdeführern darin erkannt worden, daß der Schulvorstand für den gemeinschaftlichen Schulbezirk ohne Gehör der Vertretung der politischen Gemeinde den Beschluß, und zwar mit Majorität gefaßt hat, für den Gesamtschulbezirk die Schule künftig in Hohnstädt zu haben. Ja, meine Herren, es kann wohl bedenklich sein, daß in Landgemeinden die politische Vertretung über die Beschlüsse des Schulvorstandes nicht gehört wird. In den Städten mit revidirter Städteordnung ist das anders. Doch konnte man ja aus dieser Erwägung allein nicht dazu gelangen, für die Beschwerdeführer sich auszusprechen. Das Gesetz besteht und die Deputation vermochte von dem einzelnen Falle hier nicht darauf zuzukommen, bei der Kammer eine Abänderung des Gesetzes zu beantragen.

Nur einen Trost kann die Deputation den Beschwerdeführern zugehen lassen. Das ist der. Sie hatten als dritten Grund für sich angeführt, daß es immerhin mißlich sei, wenn aus Bahren die Kinder von 7 bis 8 Jahren bereits $\frac{1}{2}$ 7 Uhr früh nach der Schule in Hohnstädt gehen müßten. Das wird nun nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars, wenn die 4classige gemeinschaftliche Schule in Hohnstädt errichtet sein wird, nicht mehr der Fall sein. Es wird sich dann eine Einrichtung thunlich machen, wornach diese Kinder um eine spätere Stunde nach der Schule aufbrechen können.

Nach dem Allen ersuche ich Sie, meine Herren, dem Vorschlage der Deputation beizupflichten, die Beschwerde also, soweit sie nicht nach § 23 f der Landtags-Ordnung für unzulässig zu erachten ist, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Wünscht hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will:

die Beschwerde, soweit sie nicht nach § 23 f der Landtags-Ordnung unzulässig, auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum dritten Gegenstande über: „Schluß-

berathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition Ernst Obendorfer's in Neubau bei Freiberg, eine anderweite gesetzliche Regelung der Erhebungsort der sämtlichen Communalanlagen betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bb. Nr. 105.)

Referent Herr Abg. Berndt. — Herr Abg. von Dehlschlängel!

Abg. von Dehlschlängel: Meine Herren! Ich will keineswegs Sie etwa bestimmen, einen anderen Vorschlag anzunehmen, als ihn die Deputation uns vorgelegt hat. Ich habe anzuerkennen, daß Petent sich in die für ihn jetzt bestehenden Verhältnisse selbst begeben hat und ihm somit zur Zeit nicht geholfen werden kann. Es steht auch den Abweisungen seines Petitions seitens der vorgesetzten Verwaltungsbehörde entschieden zur Seite, daß, wenn eine Aenderung nicht zu Stande kommt, es nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu regeln ist, daß die Hälfte auf die Einheiten zu fallen hat, und hiernach würde er gewiß nur übler daran kommen. Aber, meine Herren, nur gegen den Schluß des Berichtes möchte ich einige kleine Bemerkungen mir erlauben.

Die Deputation sagt, daß aus sonstigen Wahrnehmungen sich nicht erkennen lasse, daß im Lande ein Bedürfnis für eine Aenderung bestehe; sie sagt dabei: „für eine derartige Aenderung“. Darin stimme ich ihr vollständig bei: für eine derartige nicht; ich möchte aber nur Verwahrung einlegen, daß überhaupt ein Bedürfnis für eine Revision der Normativbestimmungen für Communalveranlagungen nicht vorliege. Eine derartige Aenderung würde allerdings unthunlich sein; denn die Communalzwecke lassen sich nicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit ihrer Progression beurtheilen, sie sind anderer Art und man würde zu großen Ungerechtigkeiten kommen, wenn man die volle Progression der Einkommensteuer für die Communalbesteuerung anlegen wölte. Aber, meine Herren, eine Thatsache besteht, daß nämlich vielfach der Grundbesitz bei der Communalbesteuerung ganz wesentlich überlastet ist. Ich habe hiergegen, meine Herren, schon zu Zeiten unserer Berathungen über die Verwaltungsorganisationsgesetze eine Lanze gebrochen; aber leider mich überzeugen müssen, daß es sehr schwer ist, einen modus vivendi zu finden. Es trifft solche Ueberlastung namentlich dort zu, wo aus einer Gemeinde in ein benachbartes Gebiet die Bewohnerschaft in Arbeit geht. Ich erinnere an die Environdörfer von Leipzig. Wir finden das aber auch in vielen anderen Bezirken, in meiner Gegend giebt es deren in großer Anzahl;